

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 9

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 11  
vom 3. Mai 1963

b e s c h l i e s s t :

1. Für die Erstellung einer Sanitätshilfsstelle auf dem Areal des Altersheimes an der Waldheimstrasse wird ein Kredit von Fr. 490'000.-- bewilligt.

Dieser Kredit erhöht oder senkt sich entsprechend dem Baukostenindex (Stand 1. April 1963).

Von diesem Betrag kommen die Subventionen von Bund und Kanton in Abzug.

2. Der Kredit ist der ausserordentlichen Verwaltungsrechnung, Konto Zivilschutzbauten, zu belasten.
3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, den 2. Juli 1963

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Dr. J. Niederberger

Der Stadtschreiber:

Dr. K. Meyer

Die Referendumsfrist ist am 20. Aug. 1963 abgelaufen.